

E 23/178,

20

NOTIFICATIO

Von

Der zu Danzig

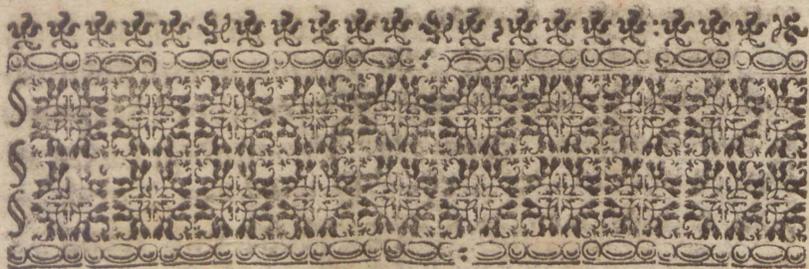
Revidirten

Leib = Rente

Im Monat Aprilis

M. DC. LVII.





Vnd und zu wissen/dasß ein gewisser Modus von
Verbesserten Leib- Renten beliebet wor-
den/ nach gesetzter Gestalt und massen.

1.

Dennach verspüret worden / dasß die hie-
bevor durch den Druck publicirte Ord-
nung dadurch ihren Fortgang nicht er-
reichen mögen/ dasß zu Außfüllung der
hundert tausend Ducaten / so zu samten
gebracht werden sollen/ auff einen jedwedern Platz
einhundert Floren Vngrisch gesetzet sind. Als hat
man auff Begehren dieselbe Summam auff die
helffte/ nemlich 100000. Reichs Thaler reduciren
wollen/ also dasß numehr ein jedweder Platz mit
hundert Reichs Thaler zu belegen und zuerhalten
sein wird.

2.

Einem jedwedern Einzögling oder Fremb-
den/ weß Standes oder Nation er auch ist/ sol frey
sein/ in diese Gesellschaft ein zu treten/ und so viel
Plätze/

Plätze/ wie ihm beliebet / an sich zu kauffen / mag auch solche so wol auff seine Person allein/ als auch auff seiner Frauen Kinder oder frembden Nahmen schreiben lassen. Weil auch Vnmündige hiedurch können beneficiret werden/ so wird den Vormündern vergönnet und nachgegeben/ daß wenn sie deren Vermögen also beschaffen befinden/ und es ihnen zu trüglich erachten sie nach Gelegenheit einen oder mehr Plätze für dieselbe einkauffen mögen.

3.

Ben Eintheilung der Plätze wird man eines jedweden Alter in acht nehmen/ der Gestalt/ daß die jenen/ so sich unter zehen Jahr befinden/ bey einander gesetzt werden sollen/ ebenmäßig dieselben so unter zwanzig Jahren seind/ und so fort an/ also daß allemahl welche im Alter von 10. bis 10. Jahren differiren/ bensamen bleiben mögen/ wobei denn ein jedweder sein rechtes Alter/ ob er nemlich unter 10. 20. 30. 40. 50. oder mehr Jahren sey/ treulich Kund thun wird/ bey Verlust des Geldes/ dafern einanders an den Tag kommen sollte.

4.

Obbenante Summa der 100000. ReichsThaler sol jährlich mit 6. pro Cento verzinset/ und denen Genossen jeder Classis die fällige Interessen zugetheh

zugekehret werden / so lange als eine Classis wehret / und nur einiger derselben Mitgenossen bey dem Leben bleibet. Nach sämtlicher Tode verfället die Summa jedweder Classis absonderlich dem Publico.

5.

Wenn jemand von der Interessenten mit Tode abgeheth / so haben seine Erben die Zinsen nicht länger / als vor selbes Jahr / in welchem er gestorben zu genießten: und accresciren dieselben forthin den übrigen Interessenten dieser Compagnie / der gestalt daß sie mehr von den Interessenten in einer jeden Classe mit Tode abgehē / jemehr Zinser die im Leben verbliebene Personen zu genießten haben / und endlich der zuletzt lebende selbiger Classis alle Zinser seiner Classe / und also jährlich 600 Reichsthl: zu heben haben wird.

6.

Wer in diese Compagnie sich begeben wird / derselbe muß sich anmelden bey den Herren Assessorn der Hülffgelder / und die Anzahl der Plätze / so er kauffen wil / auch die Namen derer / auff welcher Leben er sie kauffet / ein schreiben lassen.

7.

Diese Anmeldung muß geschehen von nun an bis ultimo Junii dieses 1657sten Jahres zu rechnen.

Nach

Nach verlauf solcher Zeit sol ein jedweder Interessent schuldig sein/ innerhalb 8 Tage seine quoram baar abzugeben / von folgender Zeit aber/ nemlich den 1. Julii dieses 1057 sten Jahres sollen die Gelder verzinsset werden.

Die Zinser sollen Jährlich von dem ersten Tage des Monats Julii an / so bald sich jemand von den Interessenten meldet / unseamig abgegeben werden: Und sollen die Interessenten schuldig sein innerhalb 4. Wochen desselben Monats Julii dieselben abzufordern. Wer aber in wehrender solcher Zeit sich nicht einstellt / sich aber nach derselben Zeit melden würde/ selbtiger sol zur Straffe des negstfolgenden Jahres Interesse entberen / hernacher aber vollkommen wieder in sein voriges Recht treten.

Damit man auch Gewisshet habe / wer von den Interessenten annoch lebet oder Todtes verfahren ist / so soll ein jedweder frembder oder sonsten Unbekandter eine attestation seines Lebens von seinem Magistrat bey Hebung der Zinser bezubringen gehalten seyn.

So bald in oberwehnter Zeit die Zinser entrichtet/

richtet/so wird von denen Herren Deputirten bey den Hülffgeldern eine richtige Calculation gemacht werden/ wieviel ein iedweder Interessent an Renten folgendes Jahres zu genieffen hat/ und solches soll alle Jahre also gehalten werden.

12.

Damit auch die jenigen/ so sich in diese Gesellschaft begeben/ wissen mögen/ wer neben ihnen zu dieser Compagnie gehöret/ so soll alsofort nach dem Schluß dieses Werck's eine verzeichniß von aller Personen Namen und Zunamen durch de Druck an dem Tag gegeben werden/ und wird dan ferner von Jahren zu Jahren eine notification heraus kommen/ von denenselben/ so allemal absterben/ damit die Interessenten selbst sehen und berechnen können/ wie hoch sich die Rente beläufft/ die sie jedes Jahr zu heben haben.

13.

Es mag auch ein iedweder seinen Platz oder Plätze/ so er in dieser Compagnie hat/ verkauffen und transportiren nach seinem Belieben/ an wem er wil/ doch nicht anders als auff dessen Leben auff welchem die Plätze anfänglich verschrieben worden:

14.

Damit aber alle und iedwede/ so in diese Gesellschaft treten/ vollkündmlich vergewissert seyn mögen/ daß ihnen die oberwehnte verbesserten
Leib

Leibrenten / so lange sie leben/ von Jahr zu Jahr,
richtig und unsäumig sollen gefolget werden/so wird
solches nicht allein durch einen einhelligen Schluss
sämtlicher Ordnungen versprochen/ sondern auch
einem jedwedem absonderlich eine kräftige obliga-
tion unter der Stadt Insiegel ertheilet werden.

15.

Die obgedachten Leibrenten sollen nimmer
mehr verarrestiret/ oder angehalten werden weder
Schuld/ noch anderer Ursachen halben/ wie die Na-
men haben mögen/ massen niemand als durch den
Zeitlichen Todt diese Renten missen/ oder
verlieren kan.

